Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 43 vom 2. Juli 1998

## Abstandsliste 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997)

| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| I | 1500 | 1 | 1.1(1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt |
| | | 2 | 1.11(1) | Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler |
| | | 3 | 3.2(1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen |
| | | 4 | 4.1(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| | | 5 | 4.4(1) | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |
| II | 1000 | 6 | 1.14(1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| | | 7 | 2.14(2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1t oder mehr je Stunde im Freien (*) |
| | | 8 | 3.1(1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen |
| | | 9 | 3.2(1) | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) |
| | | 10 | 3.3(1) | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46) |
| | | 11 | 3.15(1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) |
| | | 12 | 3.18(1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) |
| | | 13 | 4.1(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen |
| | | 14 | 4.1b(1) 4.1c(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten |
| | | 15 | 4.1d(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen |
| | | 16 | 4.1h(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern |
| | | 17 | 6.3(1) | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten |
| | | 18 | 7.12(1) | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden |
| | | 19 | 10.16(2) | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken |
| | | 20 | 10.19(2) | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) |
| | | 21 | – | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |
| III | 700 | 22 | 1.1(1) | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
| | | 23 | 1.12(1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser |
| | | 24 | 2.3(1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 25 | 2.4(2) | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte |
| | | 26 | 3.3(1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46) |
| | | 27 | 3.4(1+2) | Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen -Vakuum-Schmelzanlagen, -Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, -Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, -Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und -Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156) |
| | | 28 | 4.1a(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze |
| | | 29 | 4.1d(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen |
| | | 30 | 4.1e(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln |
| | | 31 | 4.1i(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen |
| | | 32 | 4.6(1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß |
| | | 33 | 7.15(1) | Kottrocknungsanlagen |
| | | 34 | 8.8(1) | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden |
| | | 35 | – | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | – | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren |
| IV | 500 | 37 | 1.1(1) | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt |
| | | 38 | 1.7(1) | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 cqm der mehr je Stunde |
| | | 39 | 1.8(2) | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*) |
| | | 40 | 1.9(2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde |
| | | 41 | 1.10(1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 42 | 2.8(1) | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind |
| | | 43 | 2.11(1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe |
| | | 44 | 2.13(2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden |
| | | 45 | 2.15(1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde |
| | | 46 | 3.3(1) 3.7(1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26) |
| | | 47 | 3.6(1+2) | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 48 | 3.11(1+2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*) |
| | | 49 | 3.14(1+2) | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr |
| | | 50 | 3.16(1) | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 51 | 4.1g(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther |
| | | 52 | 4.1h(1) | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| | | 53 | 4.1k(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen |
| | | 54 | 4.1m(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk |
| | | 55 | 4.5(1) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle |
| | | 56 | 4.7(1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile |
| | | 57 | 4.8(1) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde |
| | | 58 | 5.1(1) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organische Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | 59 | 5.5(2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen |
| | | 60 | 5.8(2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 61 | 7.1(1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 51000 Truthühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 62 | 7.3(1) | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche |
| | | 63 | 7.9(1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut |
| | | 64 | 7.11(1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden |
| | | 65 | 7.19(2) | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden |
| | | 66 | 7.21(1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*) |
| | | 67 | 7.23(1) | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt |
| | | 68 | 7.24(1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker |
| | | 69 | 7.25(2) | Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | 70 | 8.8(1) 8.1(1) | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren |
| | | 71 | 8.3(1) | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen |
| | | 72 | 8.5(1) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) |
| | | 73 | 9.11(2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen ist die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein |
| | | 74 | 9.36(2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cqm oder mehr |
| | | 75 | – | Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 |
| | | 76 | – | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW |
| | | 77 | – | Autokinos (*) |
| | | 78 | – | Betriebshöfe für Straßenbahnen(*) |
| V | 300 | 79 | 1.5(1+2) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*) |
| | | 80 | 1.9(2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde |
| | | 81 | 1.13(1) 1.15(1) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten |
| | | 82 | 2.1(2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden |
| | | 83 | 2.2(2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort |
| | | 84 | 2.5(2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker |
| | | 85 | 2.6(1) | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest |
| | | 86 | 2.7(2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| | | 87 | 2.10(1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cqm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cqm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 88 | 2.14(2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 89 | 2.15(2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde |
| | | 90 | 3.2(2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht |
| | | 91 | 3.3(2) 3.7(2) | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
| | | 92 | 3.4(1) 3.8(1) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen -Vakuum-Schmelzanlagen, -Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, -Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, -Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und -Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156) |
| | | 93 | 3.5(2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen |
| | | 94 | 3.9(1+2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen |
| | | 95 | 3.15(2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) |
| | | 96 | 3.18(1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 97 | 3.21(1+2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren |
| | | 98 | 3.23(1+2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen |
| | | 99 | 4.1f(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) |
| | | 100 | 4.1p(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung |
| | | 101 | 4.2(1+2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden |
| | | 100 | 4.1p(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung |
| | | 101 | 4.2(1+2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden |
| | | 102 | 4.3(2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung |
| | | 103 | 4.8(2) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde |
| | | 104 | 4.9(2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag |
| | | 105 | 4.10(2) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden |
| | | 106 | 5.1(2) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | 107 | 5.2(1+2) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen |
| | | 108 | 5.4(2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| | | 109 | 5.6(2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| | | 110 | 5.9(2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird |
| | | 111 | 6.2(2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*) |
| | | 112 | 6.4(2) | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe |
| | | 113 | 7.1(1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a)14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b)28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c)28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d)14000 bis weniger als 51000 Truthühnermastplätzen, e)525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1500 bis weniger als 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 114 | 7.2(1+2) | Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche |
| | | 115 | 7.4(1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| | | 116 | 7.4(2) | Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen |
| | | 117 | 7.6(2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 118 | 7.7(2) | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermögen zur Labgewinnung |
| | | 119 | 7.8(1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 120 | 7.10(1) | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden |
| | | 121 | 7.13(2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 122 | 7.14(2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| | | 123 | 7.22(2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen |
| | | 124 | 7.29(2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde |
| | | 125 | 7.30(2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde |
| | | 126 | 7.31(2) | Anlagen zur a)Herstellung von Lakritz, b)Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c)thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse |
| | | 127 | 8.4(2) | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag |
| | | 128 | 8.5(2) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) |
| | | 129 | 8.7(1) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*) |
| | | 130 | 8.9(2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) |
| | | 131 | 8.11(2) | Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle |
| | | 132 | 9.10(1) | Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| | | 133 | 10.7(2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen -weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder -ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird |
| | | 134 | 10.21(2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden |
| | | 135 | 10.23(2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden |
| | | 136 | – | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke |
| | | 137 | – | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100000 EGW |
| | | 138 | – | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 139 | – | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| | | 140 | – | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 141 | – | Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) |
| | | 142 | – | Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) |
| | | 143 | – | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen |
| | | 144 | – | Preßwerke (*) |
| | | 145 | – | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 146 | – | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 147 | – | Schwermaschinenbau |
| | | 148 | – | Emaillieranlagen |
| | | 149 | – | Schrottplätze |
| | | 150 | – | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 151 | – | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*) |
| | | 152 | – | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) |
| | | 153 | – | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) |
| VI | 200 | 154 | 2.9(2) | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure |
| | | 155 | 2.10(2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cqm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cqm und weniger als 300 kg /cqm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 156 | 3.4(2) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen -Vakuum-Schmelzanlagen, -Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, -Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, -Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und -Schwalllötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92) |
| | | 157 | 3.8(2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen |
| | | 158 | 3.10(2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen |
| | | 159 | 5.7(2) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 160 | 5.10(2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| | | 161 | 5.11(2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten |
| | | 162 | 7.1(1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f)40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i)75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 163 | 7.5(2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen -Anlagen in Gaststätten und -Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche |
| | | 164 | 7.20(2) | Malzdarren |
| | | 165 | 7.21(2) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*) |
| | | 166 | 7.27(2) | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 167 | 7.28(2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |
| | | 168 | 7.32(2) | Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern |
| | | 169 | 7.33(2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| | | 170 | 10.8(2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden |
| | | 171 | 10.9(2) | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen |
| | | 172 | 10.10(2) 10.11(2) | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden |
| | | 173 | 10.15(2) | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr |
| | | 174 | 10.17(2) | Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*) |
| | | 175 | 10.20(2) | Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren |
| | | 176 | – | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| | | 177 | – | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 178 | – | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 179 | – | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern |
| | | 180 | – | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| | | 181 | – | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| | | 182 | – | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| | | 183 | – | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| | | 184 | – | Zimmereien (*) |
| | | 185 | – | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |
| | | 186 | – | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| | | 187 | – | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| | | 188 | – | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| | | 189 | – | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| | | 190 | – | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 191 | – | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| VII | 100 | 192 | 2.6(2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen |
| | | 193 | 3.20(2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen |
| | | 194 | 8.9(2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 195 | – | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| | | 196 | – | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 197 | – | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 198 | – | Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden |
| | | 199 | – | Automatische Autowaschstraßen |
| | | 200 | – | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 201 | – | Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien |
| | | 202 | – | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden |
| | | 203 | – | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 204 | – | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 205 | – | Spinnereien oder Webereien |
| | | 206 | – | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 207 | – | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 208 | – | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| | | 209 | – | Bauhöfe |
| | | 210 | – | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| | | 211 | – | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| | | 212 | – | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |

Satzung der Stadt Hamm vom 11.03.1993

Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.061 –Nördlich Oberallener Weg

Der Rat der Stadt Hamm hat am 09. Juli 1991 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023);

§ 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung –BauO NW–) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

§ 1
Ziel und Geltungsbereich der Satzung

(1) Ziel der Satzung ist die Sicherung der Gestaltung der Lagerplätze und der Stellplätze (Durchgrünung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.061 und die Festlegung der Lage der Einrichtung zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich zwischen Werler Straße, der Straße "Oberster Kamp", 60 m östlich der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Allen, Flur 1, Flurstück 110 und 111 (Bördenweg) und dem Oberallener Weg.

(3) Die örtlichen Bauvorschriften sind in dem Bebauungsplan Nr. 03.061 – Nördlich Oberallener Weg – eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen

(1) In den GI- und GE-Gebieten ist pro 150 m² versiegelter Grundstücksfläche (überbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stellplatzanlagen) 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o. ä.), Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die im Bebauungsplan Nr. 03.061 – Nördlich Oberallener Weg – nach den textlichen Festsetzungen Nr. 10 gemäß § 9 (1) 25a BauGB zu pflanzenden Laubbäume können dabei nicht angerechnet werden.

(2) Auf den Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätze 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o. ä.), Stammumfang mind. 12 cm gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Abstände zwischen den Bäumen müssen mind. 8 m betragen.

§ 3
Gestaltung der ungenutzten Betriebsflächen

In den GI- und GE-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen.

§ 4
Einfriedungen

(1) In den GI- und GE-Gebieten sind Grundstückseinfriedungen durch Mauern, Zäune und Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzgebot) eingehalten wird.

(2) Zur Werler Straße (B 63) sind die Grundstücke lückenlos – ohne Tor – einzufrieden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

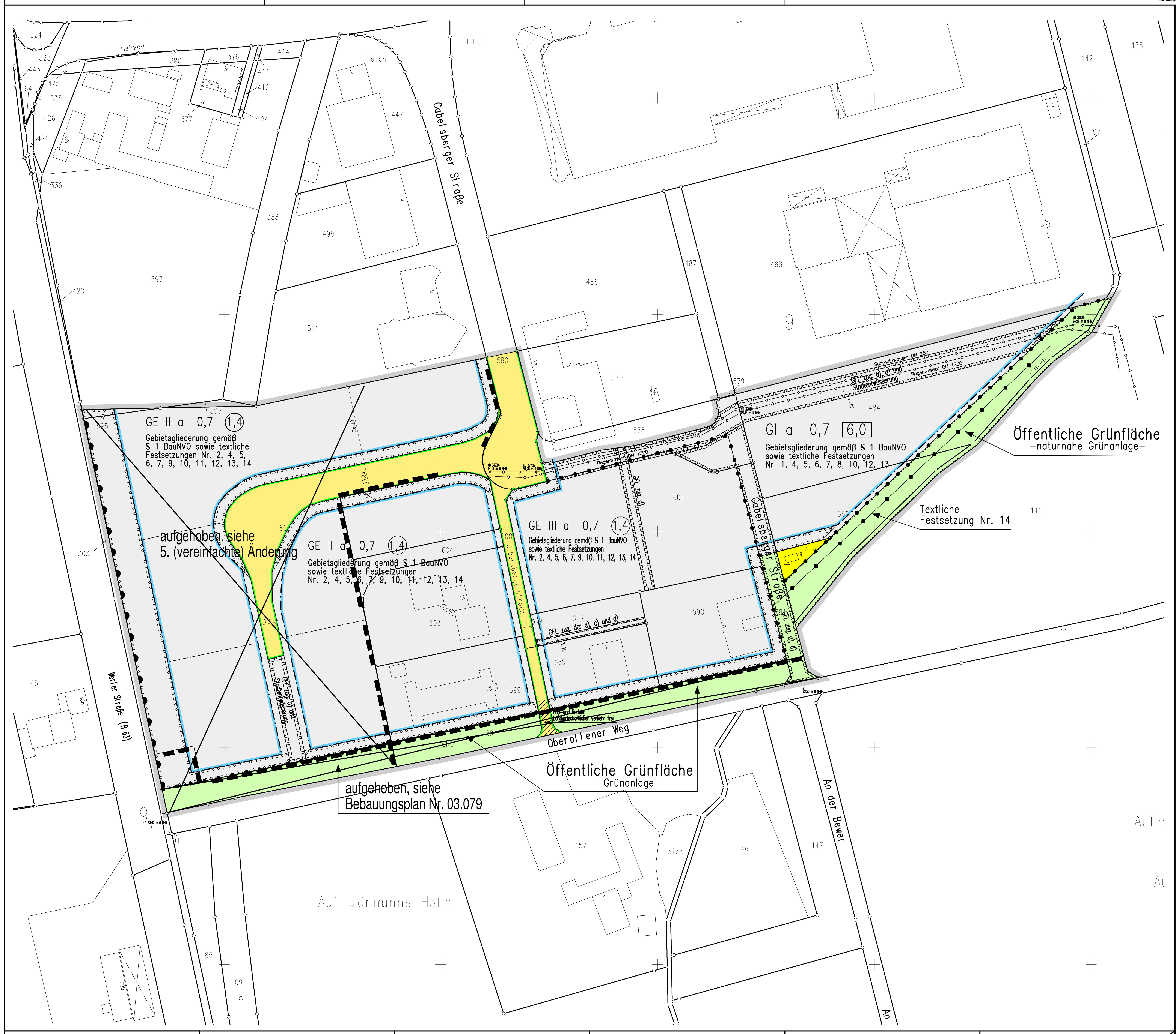


## Zeichenerklärung

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — §9(7)BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung** — §9(1)1BauNVO
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- WR Reines Wohngebiet — §3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — §4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — §4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — §5BauNVO
- MI Mischgebiet — §6BauNVO
- MK Kerngebiet — §7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — §8BauNVO
- GI Industriegebiet — §9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §10BauNVO
- SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §11BauNVO
- (II) zwingend / II Höchstgrenze / II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse §16(2)BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl — §§16(2),17(1)und(2)BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl — §§16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche / GF 500qm Geschoßfläche / BM 900cbm Baumasse — §16(2)BauNVO
- TH Traufhöhe / FH Firsthöhe / OK Oberkante — Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze §§16(4),18BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.§1(4), §16(5)BauNVO

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen** — §9(1)2BauGB

- o offene Bauweise — §22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise — §22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise — §22(4)BauNVO
- Baulinie — §23BauNVO
- Baugrenze — §23BauNVO

**Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke** — §9(1)3BauGB
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- G 400qm Mindestgröße
- B 15m Mindestbreite
- T 30m Mindesttiefe
- G 800qm Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- T 40m Höchsttiefe

**Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport-und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen** — §9(1)5BauGB, §9(1)9BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB
- Flächen für Sport-und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)5BauGB

**Verkehrsfläche** — §9(1)11BauGB

- Straßenverkehrsfläche — §9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)11BauGB
  - Öffentliche Parkfläche
  - Fußgängerbereich
- Mit Geh-(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — §9(1)21BauGB

Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — §9(1)4und11BauGB

- Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — §9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

**Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** — §9(1)12,13 und14BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)12BauGB
  - T Trafostation
  - G Gasdruckreglerstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — §9(1)21BauGB
- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — §9(1)14BauGB
- Versorgungsanlagen und -leitungen — §9(1)13BauGB
  - oberirdisch
  - unterirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

**Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald** — §9 (1)15,16 und18BauGB

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — §9(1)18aBauGB
- Wald — §9(1)18bBauGB

**Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** — §9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25aBauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — §9(1)25bBauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen** — §9(1)4BauGB, §9(1)22BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — §9(1)4BauGB
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen — §9(1)22BauGB
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette

**Immissionsschutzfläche** — §9(1)24BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)24BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — §9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall / Lärmschutzwand / Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

### Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — §9(1)10BauGB

**Bezeichnung gemäß** — §172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

### Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

**Örtliche Bauvorschriften** — §86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30°
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

**Regelungen nach** — §6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

### Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6)BauGB

- D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — §142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

### Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

**Bestand**

- 14 Wohngebäude
- x Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NHN
- Baum

### Kennzeichnung in Textform gemäß §9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

## Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

Nr. 1
Gemäß § 1 (4) i. V. m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:
- Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - IV der Abstandsliste 1998 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NRW - Nr. 43 vom 02.07.1998 S. 744).
- In den Abstandsklassen V, VI und VII sind die Nrn. 79 - 106, 108 - 149, 151 - 153, 155, 159, 161 - 164, 166 - 172, 174 - 178, 185 - 188, 194, 198 und 201 nicht zulässig.

Nr. 2
Gemäß § 1 (4) i. V. m . § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:
- Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste 1998 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NRW - Nr. 43 vom 02.07.1998 S. 744).
- In den Abstandsklassen VI und VII sind die Nrn. 155, 159, 161 - 164, 166 - 168, 170 - 172, 176, 178, 186, 188, 198 und 201 nicht zulässig.

Nr. 4
Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt die max. zulässige Traufhöhe 14,00 m über Höhe fertiger Straßenoberkante. Ausnahmsweise darf die festgesetzte max. Traufhöhe um 2,50 m überschritten werden, z. B. durch notwendige Aufbauten für Aufzugschächte und technische Bauteile, soweit das geschlossene städtebauliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Nr. 5
Gemäß § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an die Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben zulässig, die
- im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen,
- kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und
- kein city- oder zentrentypisches Sortiment vertreiben.

Nr. 6
Die gemäß §§ 8 (3) und 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen nur innerhalb des Betriebsgebäudes eingerichtet oder angebaut werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Nr. 7
In der abweichenden Bauweise (a) können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten.Die Bestimmungen des § 22 (2) BauNVO bzgl. des seitlichen Grenzabstandes (Bauwich) bleiben unberührt.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10 BauGB)

Nr. 8
Die Sichtwinkelbereiche sind von Sichthindernissen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten (......Sichtlinie).

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungenzu treffende bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Nr. 9
Zum Schutz vor Lärmimmissionen, die von der Gabelsberger Straße ausgehen, sind bei der Errichtung der gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen die Wohngrundrisse so auszurichten, dass die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räume der Lärmquelle abgewandt sind. Darüber hinaus sind zur Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Nachtruhe bei allen zulässigen Wohnungen, die im Bereich zwischen der Werler Straße, der Gabelsberger Straße und dem Obersten Kamp liegen, die notwendigen Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Wohn- und Schlafräume mit schallisolierten Fenstern mind. der Klasse II der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" vorzusehen. Bei der Anordnung von Schlafräumen zur Lärmquelle sind die Fensterkonstruktionen zusätzlich mit gleichwertigen Schalldämmlüftern zu versehen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Nr. 10
Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Grünflächen und östlich des Regenrückhaltebeckens sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum I. Ordnung (wie Stieleiche, Esche o. ä.), Stammumfang mind. 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe und je 10 qm 5 Sträucher, mind. 80 cm hoch, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Eingrünung muss durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Ausfahrten sowie den mit Pflanzbeschränkungen festgesetzten Sichtwinkelbereichen.

Nr. 11
Die 20 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar östlich der Werler Straße (B 63) sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem 12-reihigen Pflanzschema (Reihenabstand 1,20 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,00 m) mit einem ca. 3 m breiten, beidseitigen Saum und mit großkronigen heimischen Laubbäumen II. Ordnung (je 60 m² 1 Baum in variierenden Abständen) sowie mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Nr. 12
Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20° sind Dachflächen von über 500 qm Größe vollflächig mit extensiver oder zu 40 % mit intensiver Dachbegrünung fachgerecht zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ausnahmsweise können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen im Verhältnis 1 : 1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m sowie mit Stauden und Gräsern bepflanzt werden. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den in (9) und (10) aufgeführten Flächen anzulegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

Nr. 13
Der den Nebengraben des Bewerbaches begleitende Gehölzstreifen ist zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in seiner Oberflächen- beschaffenheit unverändert zu belassen. Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und in ihrer charakteristischen Gehölzzusammensetzung weiterzuentwickeln. Geringfügige Eingriffe auf Grund notwendiger wasserbaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens im südlichen Bereich des Grabenlaufes bleiben hiervon ausgenommen.

**Hinweise:**
Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Werler Straße (B 63) ansprechen können, sind nicht zulässig.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Stadt Hamm
Gemarkung Rhynern
Flur 9
Maßstab 1:1000

# Bebauungsplan Nr. 03.061

## – Nördl. Oberallener Weg – 3. Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141) – in der gegenwärtig geltendenFassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungverordnung – BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl.I S.132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/ SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 29.06.2006 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 06.07.2006 in Kraft getreten.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Planunterlage (Stand:04.2005) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.<br>Hamm, 10.01.2006<br>gez. Gosmann<br>Städt. Vermessungsdirektor | Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.<br>Hamm, 10.01.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom 14.06.2004 bis einschließlich 25.06.2004 stattgefunden.<br>Hamm, 10.01.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 17.02.2006 am 24.02.2006 beschlossen.<br>Hamm, 28.02.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 20.06.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.<br>Hamm, 30.06.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.<br>Hamm,<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>Ltd. Städt. Baudirektor |
| Für den Entwurf:<br>Hamm, 10.01.2006<br>gez. Schulze Böing gez. Haggeney<br>Stadtbaurätin Ltd. Städt. Baudirektor | Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 09.12.2003 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.06.2004 .<br>Hamm, 10.01.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.<br>Hamm,<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 17.02.2006 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 01.03.2006 in der Zeit vom 10.03.2006 bis einschließlich 10.04.2006 öffentlich ausgelegen.<br>Hamm, 30.06.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Das Genehmigungsverfahren gemäß § 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.<br>Hamm,<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>Ltd. Städt. Baudirektor | Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.<br>Hamm, 07.07.2006<br>Der Oberbürgermeister<br>i.A.<br>LS gez. Haggeney<br>Ltd. Städt. Baudirektor |